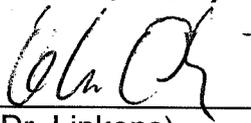


EINLADUNG

Am **Dienstag, 06. Dezember 2011, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Setterich eine Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Baesweiler statt.



(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2011
2. Stellenplan 2011
3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2012
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler;
 - a) Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW
 - b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 (5) der zu beschließenden Vergnügungssteuersatzung von bisher 10 v.H. auf 12 v.H. des Einspielergebnisses
5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler zum 01.01.2012
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

8. Mittelbare Beteiligung der enwor-energie und wasser vor ort GmbH über die STAWAG GmbH an der " Solarpark Metzdorf GmbH und Co. KG"
9. Beteiligung der Stadt Baesweiler an der regio iT aachen gesellschaft für informationstechnik mbG - Erwerb eines Anteils von der StädteRegion Aachen
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 06.12.2011 / Punkt 2 der Tagesordnung)

Stellenplan 2012

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

2. Entwurf des Stellenplanes 2012

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2012 gebe ich darüber hinaus folgende Hinweise:

2.1 Beamtenstellen

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2012 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Im höheren Dienst ergeben sich keine Änderungen. Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

- Besoldungsgruppe A 14: 1 Stelle (Vollzeit)
- Besoldungsgruppe A 13: 1 Stelle (Vollzeit)

Im gehobenen Dienst ergeben sich folgende Änderungen:

- Anhebung von 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 12 BBesG nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG,
- Umwandlung von 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG,
- Umwandlung von 1 Stelle von Besoldungsgruppe A 10 BBesG nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG

Die Stellen des gehobenen Dienstes wären nach Umsetzung der vorgenannten Änderungen wie folgt ausgewiesen:

Gehobener Dienst:

Besoldungsgruppe A 13:	5,0 Stellen (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 12:	4,5 Stellen (4 Vollzeit-/1 Teilzeitstelle)
Besoldungsgruppe A 11:	6,9 Stellen (5 Vollzeit-/3 Teilzeitstellen)
Besoldungsgruppe A 10:	1,0 Stelle (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 9:	2,0 Stellen (Vollzeit)

Im Mittlerer Dienst ergibt sich folgende Änderung:

- Anhebung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 8 BBesG nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG (0,5 Stellenanteile).

Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

Besoldungsgruppe A 9:	3,0 Stellen (1 Vollzeit-/4 Teilzeitstellen)
-----------------------	---

Insgesamt sind 27,4 Stellen für Beamte ausgewiesen. Gegenüber 2011 ergibt sich somit keine Änderung. Hierin enthalten sind 4 Stellen von Beamten/Beamtinnen, die seit 2011 bis 2015 zur Städteregion abgeordnet sind und Aufgaben im Jobcenter der Städteregion übernehmen.

2.2 Tariflich Beschäftigte:

Im Bereich der tariflich Beschäftigten sind für den Stellenplan 2012 folgende Änderungen vorgesehen:

2.2.1 Schaffung einer Stelle, Anbringung eines k.w.-Vermerkes

Mit der Schaffung einer Stelle der Entgeltgruppe 10 TVöD sollen die Voraussetzungen für die unbefristete Einstellung eines Mitarbeiters beim Amt für Gebäude- und Grundstücksmanagement (Amt 65) geschaffen werden. Aufgrund eines außergewöhnlich hohen Arbeitsanfalles wegen der Umsetzung des Konjunkturpaketes II und dem Umbau des Gymnasiums wurde im Mai 2009 ein Mitarbeiter im Amt 65 befristet eingestellt. Dieser Mitarbeiter ist jedoch im Mai 2011 wieder aus dem Dienst bei der Stadt Baesweiler ausgeschieden. Ein weiterer Mitarbeiter des Amtes 65 (Entgeltgruppe 11, 0,7 Stellenanteile) scheidet im Frühjahr 2012 aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung aus dem aktiven Dienst aus. Diese Stelle soll dann nicht mehr besetzt werden. Letzteres soll durch die Anbringung eines K.W.-Vermerkes (künftig wegfallend) bei dieser Stelle im Stellenplan kenntlich gemacht werden. Hierdurch wird die stellenplanmäßige Aufstockung zum größten Teil bereits in 2012 wieder abgebaut. Tatsächlich handelt es sich darüber hinaus auch nicht um eine Aufstockung, da ein Mitarbeiter des Amtes bereits seit August 2010 krankheitsbedingt keinen Dienst verrichten kann. Eine Rückkehr dieses Mitarbeiters ist völlig ungewiss.

2.2.2 Umwandlung von Stellen:

Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich die

- Umwandlung von 3 Stellen (2,9 Stellenanteile) von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD,
- Umwandlung von 6 Stellen (5,8 Stellenanteile) von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD ,
- Umwandlung von 1 Stelle (0,6 Stellenanteile) von Entgeltgruppe 5 TVöD nach Entgeltgruppe 6 TVöD sowie die
- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 4 TVöD nach Entgeltgruppe 5 TVöD,
- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 4 TVöD.

Die Gesamtzahl der Stellen der Tarifbeschäftigten erhöht sich von 139,4 Stellen auf 140,7 Stellen. Neben der geschilderten Schaffung einer Stelle erklärt sich die weitere Erhöhung (0,3 Stellenanteile) durch geringfügige Stundenaufstockungen in verschiedenen Bereichen. Insbesondere das Bildungs- und Teilhabepaket hat zu einem größerem Mehraufwand im Bereich des Amtes 50 gesorgt. Auch die Stellen der Tarifbeschäftigten enthalten 3 Stellen (2,7 Stellenanteile) von Mitarbeiter/innen, die zur Städteregion abgeordnet sind.

2.3. Beamte zur Anstellung

In der Stellenübersicht Teil B „Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte in der Probezeit“ sind zwei Stellen für Inspektorinnen z.A. / Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.4 Nachwuchskräfte

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2012 ausgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler vor, den dieser Vorlage als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 zu beschließen.



(Dr. Linkens)

Anlage
Entwurf des Stellenplanes 2012

STADT BAESWEILER

Stellenplan 2012

Teil A: Beamte

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Stellenübersicht:

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

- Beamte zur Anstellung

- Nachwuchskräfte und informativisch beschäftigte Dienstkräfte

Stellenplan Teil A: Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2012		Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2011	Erläuterungen
		insgesamt	davon aussondert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister	B 4	1	-	1	1	
I. und Techn. Beigeordneter	A 16	1	-	1	1	
Beigeordneter	A 15	1	-	1	1	
Übrige Beamtenstellen						
Höherer Dienst						
	A 14	1	-	1	1	
	A 13	1	-	1	1	
Gehobener Dienst						
	A 13	5	-	4	3	4 Vollzeit-/1 Teilzeitstelle
	A 12	4,5	-	5,5	5,5	4 Vollzeit-/3 Teilzeitstellen
	A 11	6,9	-	7,9	7,9	1 Vollzeitstelle
	A 10	1	-	2	2	2 Vollzeitstellen
	A 9	2	-	-	-	1 Vollzeit-/4 Teilzeitstellen
Mittlerer Dienst						
	A 9	3	-	2,5	2,5	
	A 8	-	-	0,5	0,5	
	A 7	-	-	-	-	
	A 6	-	-	-	-	
Insgesamt:		27,4	-	27,4	26,4	8 Teilzeitstellen

Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2011	Erläuterungen
1	2	3	4	
15 TVöD	-	-	-	
14 TVöD	-	-	-	
13 TVöD	-	-	-	
12 TVöD	7	6	6	7 Vollzeitstellen
11 TVöD	2,7	3,7	3,7	2 Vollzeit-/1 Teilzeitstelle 0,7 K.W.
10 TVöD	4	2,7	2,7	3 Vollzeit-/1 Teilzeitstelle
9 TVöD	17,5	14,2	14,2	14 Vollzeit-/6 Teilzeitstellen
8 TVöD	20,1	17,3	16,3	16 Vollzeit-/9 Teilzeitstellen
7 TVöD	-	-	-	
6 TVöD	45,9	52	50	43 Vollzeit-/5 Teilzeitstellen
5 TVöD	28,5	28	27	20 Vollzeit-/16 Teilzeitstellen
4 TVöD	5	5	4,7	1 Vollzeit-/6 Teilzeitstellen
3 TVöD	4,8	5,3	4,6	3 Vollzeit-/9 Teilzeitstellen
2ü TVöD	-	-	-	
2 TVöD	5,2	5,2	4,9	2 Vollzeit-/13 Teilzeitstellen
1 TVöD	-	-	-	
Insgesamt	140,7	139,4	134,1	

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst			Erläuterungen		
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7		A 6	
1	2	3			4		5					6			7		
02-04-01	Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz						0,1			0,2					0,1		
02-05-01	Statistik und Wahlen					0,1											
03-01-01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen						0,1										
03-01-02	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Hauptschulen						0,1										
03-01-03	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für die Realschule						0,1										
03-01-04	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für das Gymnasium						0,1										
03-02-01	Zentrale Leistungen für Schüler (einschl. OGS)						0,3			0,3							
04-01-01	Kulturelle Veranstaltungen einschl. Theater und Konzerte und Heimatpflege						0,2			0,6							
04-02-01	Volkshochschule																
04-03-01	Stadtbücherei																
05-01-01	Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen						0,2										
05-01-02	Hilfe nach dem AsylBLG						0,2										
05-02-01	Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben						0,3			1							

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst		Gehobener Dienst						Mittlerer Dienst				Erläuterungen				
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6						
																3			4		5
1	2																7				
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze																				
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER																				
13-03-01	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe										0,1										
14-01-01	Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Umwelttage, Ausgleichs- u. Ersatzflächenmanagement																				
15-01-01	Wirtschaftsförderung (einschl. ITS u. BEG)																				
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte																				
16-01-01	Allgemeine Finanzwirtschaft																				
	Gesamt:	1	1	1	1	1	1	5	4,5	6,9	1	2	3	-	-	-					

Stellenübersicht (zum Stellenplan 2012) Teil A: Aufteilung nach der Gliederung - Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich/ Produkt	Entgeltgruppen														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01-01-01		Unterstützung politischer Gremien und Verwaltungsführung						0,1							
01-02-01		Serviceleistungen für andere Organisationseinheiten		0,1				1,9							
01-03-01		Presse- und Öffentlichkeitsarbeit													
01-04-01		Dienstleistungen im Bereich TUIV		0,9					1						
01-04-02		Organisationsangelegenheiten							0,5						
01-05-01		Personalsteuerung u. -entwicklung							0,1	0,1					
01-05-02		Personalbetreuung							0,9	0,9					
01-06-01		Gleichstellungsaufgaben													
01-07-01		Personalrat und Vertretung der Schwerbehinderten, Jugend- und Auszubildendenvertretung													
01-08-01		Rechnungsprüfung, Service und Beratung							0,6						

Produktbereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1
1	3															
2	3															
03-01-01								0,1		0,1	2			0,8		
03-01-02								0,1		0,1	0,6					
03-01-03								0,1		0,1	0,7					
03-01-04								0,1		1,1	0,4					
03-02-01								3		0,3					0,3	
04-01-01								0,1		0,1						
04-02-01																
04-03-01										0,5	0,5					
05-01-01								1		1						
05-01-02								0,9			0,6					
05-02-01											0,3					

Produktbereich/ Produkt	Entgeltgruppen														
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	ZÜ	2
1	2														
05-03-01	Aufgabenwahrnehmung für die ARGE														
06-01-01	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)														
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielflächen														
07-01-01	Krankenhausinvestitionspauschale														
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen														
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen														
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung														
08-03-01	Hallenbad/Lehrschwimmbekken														
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen														

Produktbereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1
1	3															
14-01-01				0,1		0,1										
15-01-01				1						0,5						
15-02-01							0,2			0,2		0,1	0,3		0,1	0,1
16-01-01																
Gesamt:	-	-	-	7	2,7	4	17,5	20,1	-	45,9	28,5	5	4,8	-	5,2	-

Stellenübersicht

**Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
- Beamte in der Probezeit -**

Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl d. Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2012	Zahl d. Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2011	Zahl d. Beamtinnen/Beamten am 30.06.2011	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen/Räte	A 13	-	-	-	
Inspektorinnen /Inspektoren	A 9	2	1	-	
Assistentinnen /Assistenten	A 5	-	-	-	
Insgesamt	-	2	1	-	

Stellenübersicht

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
- Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte -

1 Bezeichnung	2 Art der Vergütung	3 vorgesehen für 2012	4 beschäftigt am 01.10.2011	5 Erläuterungen
Inspektoranwärterinnen / Inspektoranwärter	Unterhaltszuschuss	2	2	
Assistentanwärterinnen / Assistentanwärter	Unterhaltszuschuss	-	-	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Verwaltungsfachangestellte/r"	Ausbildungsvergütung	4	4	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Bautechniker/in"	Ausbildungsvergütung	1	-	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte/r für Bäderbetriebe"	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau für Bürokommunikation"	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Gärtner/in"	Ausbildungsvergütung	-	2	
Auszubildende/r für den Ausbildungsberuf "Tischler/in"	Ausbildungsvergütung	1	1	
Insgesamt		10	11	

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 06.12.20011 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2012

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2010 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbsteuer	398 v.H.

Bei der Festsetzung dieser Realsteuerhebesätze konnte noch davon ausgegangen werden, dass die fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2011 unverändert wie folgt bestehen bleiben:

Grundsteuer A	192 v.H.
Grundsteuer B	381 v.H.
Gewerbsteuer	403 v.H.

Tatsächlich wurden die fiktiven Hebesätze im GfG für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	209 v.H.
Grundsteuer B	413 v.H.
Gewerbsteuer	411 v.H.

Die durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2010 auch für das Jahr 2011 beschlossenen Realsteuerhebesätze bestehen schon seit dem Jahre 2003 (Beschluss des Rates vom 17.12.2002). Die aus diesen Hebesätzen erzielten Einnahmen stellten im Hinblick auf den stets zurückhaltenden Umgang mit den Ausgabemitteln "auskömmliche" Steuermittel dar, jedenfalls bis einschließlich 2008.

Auch bei Überprüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW ist dem Grunde nach akzeptiert worden, dass sich die Steuereinnahmen reduziert aufgrund der geringen Steuerhebesätze darstellen. Es wurde in diesem Zusammenhang aber der deutliche Hinweis gegeben, dass die Stadt Baesweiler sich dieses Verbesserungspotentials bedienen müsse, wenn die finanziellen Gegebenheiten verändert sind.

Tatsächlich hat sich die Stadt Baesweiler seit dem Jahre 2009 mit der Tatsache auseinander zu setzen, dass anstelle des früher stets erzielten Haushaltsausgleichs nun Defizite festgestellt werden müssen. Die Defizite der Jahre 2009, 2010, 2011 und der voraussichtliche Fehlbetrag 2012 werden dazu führen, dass die mit der Eröffnungsbilanz gebildete Ausgleichsrücklage in voller Höhe dann entnommen ist.

Die nach der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung gegebenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme eigener städtischer Haushaltsmittel ohne Herbeiführung einer Genehmigungspflicht des Haushaltes sind damit in vollem Umfang ausgeschöpft. In diesem Zusammenhang möchte ich auch verweisen auf die von mir z.B. in meinen Haushaltsreden stets gemachten Aussagen, dass wir vertretbar zur Überbrückung der seinerzeit angenommenen vorübergehenden Verschlechterung unserer Haushaltssituation die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen wollten, damit Ausgabebelastungen für unsere Bürger verhindert werden können.

Diese zusätzlichen Belastungen haben sich jedoch durch immer neue Belastungen unseres Haushaltes aneinander gereiht und können auch von daher nicht mehr mit den vorhandenen städtischen Mitteln aufgefangen werden. Waren zuerst steigende Sozialausgaben die Hauptursache, so schlossen sich zusätzlich Einnahme-Verschlechterungen aus der Banken- und Wirtschaftskrise resultierend an. Seit 2011 sind insbesondere die von der Landesregierung NRW vorgenommenen Veränderungen im System der Schlüsselzuweisungen der Hauptgrund für unsere drastischen Einnahmeverluste.

Schließlich erhielt die Stadt Baesweiler noch im Jahre 2010 und nach den früheren Kriterien für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen Einnahmen in Höhe von 11.483.311 €. Für das Jahr 2012 soll die Stadt Baesweiler lediglich noch 9.534.765 € erhalten. Dies bedeutet eine Weniger-Einnahme von fast 2.000.000 € trotz höherer Steuereinnahmen des Landes.

Mit den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 und 2012 hat die Landesregierung NRW umfangreiche Finanzmittel aus den Gemeinschaftssteuern vom kreisangehörigen Raum in die großen Städte bzw. den kreisfreien Raum verlagert. U.a. wurden im Gemeindefinanzierungsgesetz die sogenannten fiktiven Hebesätze von bisher

bei der Grundsteuer A von 192 v.H.	auf neu	209 v.H.
bei der Grundsteuer B von 381 v.H.	auf neu	413 v.H.
bei der Gewerbesteuer von 403 v.H.	auf neu	411 v.H.

deutlich angehoben.

Durch diese Veränderung werden der Stadt Baesweiler die eigenen Steuer-Einnahmen mit einem deutlich höheren Betrag bei der Berechnung der Steuerkraft "fiktiv" deutlich höher angerechnet. So liegt die tatsächliche Steuerkraft der Stadt Baesweiler bei 16.709.460 €, während die Steuerkraftmesszahl und damit die fiktive Steuerkraft festgestellt wurde mit 17.238.849 €. Die angerechnete Steuerkraftmesszahl für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen liegt damit deutlich höher, nämlich um 529.389 €.

Hinzu kommt darüber hinaus, dass diese "fiktiv" errechnete Steuerkraftmesszahl auch zur Berechnung der zu zahlenden Städteregionsumlage als Basis herangezogen wird, sodass neben der Kürzung der Schlüsselzuweisungen darüber hinaus eine Städte-

regionsumlage zu zahlen ist von Steuergeldern, die die Stadt Baesweiler nicht eingenommen hat.

Die vorstehend in verkürzter Form wiedergegebenen Darstellungen der finanziellen Belastungen führen daher zwingend zu der Erkenntnis, dass nun ab dem Jahre 2012 eine Anhebung der Realsteuerhebesätze zur Erzielung von Haushaltsverbesserungen unumgänglich werden. Ich schlage daher vor, die Steuerhebesätze 2012 für die

Grundsteuer A auf 234 v.H.,
die Grundsteuer B auf 407 v.H. und die
Gewerbsteuer auf 409 v.H.

festzusetzen. Damit werden die in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 / 2012 festgesetzten fiktiven Hebesätze gegenüber den zur Festsetzung in unserer Stadt vorgeschlagenen Hebesätzen bei der Grundsteuer A um 25 v.H. überschritten (bis 2010 um 42 v.H. überschritten) bzw. bei der Grundsteuer B um 6 v.H. unterschritten (bis 2010 ebenfalls um 6 v.H. unterschritten) und bei der Gewerbsteuer um 2 v.H. unterschritten (bis 2010 um 5 v.H. unterschritten). Im Hinblick auf die bereits gegebene Überschreitung des fiktiven Hebesatzes bei der Grundsteuer A wird vorgeschlagen, auf eine weitere Anhebung zu verzichten.

Die zur Festsetzung vorgeschlagenen Hebesätze sind immer noch deutlich niedriger als die in anderen Städten schon seit Jahren festgesetzte Hebesätze. Rat und Verwaltung möchten durch eine Festsetzung unterhalb der fiktiven Hebesätze alles vertretbare tun, ihre Bürger von noch höheren Steuerbelastungen zu verschonen.

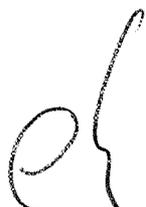
Durch die Steuererhöhungen werden der Stadt Baesweiler jährliche Mehrerträge in Höhe von voraussichtlich 243.000 € bei der Grundsteuer B und in Höhe von 170.000 € bei der Gewerbsteuer zufließen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler vor, die Steuerhebesätze ab dem 01.01.2012 für die

Grundsteuer A auf 234 v.H.,
die Grundsteuer B auf 407 v.H. und die
Gewerbsteuer auf 409 v.H.

festzusetzen.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

(Sitzung am 06.12.2011 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler

- a) **Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW**
- b) **Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 (5) der zu beschließenden Vergnügungssteuersatzung von bisher 10 v.H. auf 12 v.H. des Einspielergebnisses**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 18.12.2002 ist letztmalig zum 01.01.2008 geändert worden. Zum 01.01.2007 wurde erstmalig die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 10 v.H. des Einspielergebnisses eingeführt. Anhebungen dieses Steuersatzes wurden danach nicht mehr beschlossen.

- a) **Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW**

Im August 2011 hat der Städte- und Gemeindebund auf Grund aktueller Rechtsprechung des OVG NRW sein Muster für eine Vergnügungssteuersatzung angepasst.

Durch die Änderungen der §§ 8 und 8 a (Änderung der Steuersätze) und der §§ 4, 5, 6 und 9 (Karten-Pauschsteuer) sind erhebliche redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen. Daher wird aus Rechtssicherheitsgründen und Gründen der Übersicht eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vorgeschlagen.

Der Vorlage ist als Anlage 1 eine Synopse beigefügt, aus der die sich ergebenden Satzungsänderungen zu ersehen sind.

Folgende wesentliche Veränderungen werden wie folgt erläutert:

Zu § 4:

Die begriffliche Unterscheidung bei den Erhebungsformen zwischen der "Kartensteuer" und der "Pauschsteuer" ist aufgehoben worden.

In einem neuen Abschnitt 2 (Bemessungsgrundlage und Steuersätze) wird jetzt unterschieden nach der Besteuerung nach Eintrittsgeldern und nach der Besteuerung nach der Größe des genutzten Raumes.

§ 8 a der bisherigen Satzung:

Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann nach § 8 a bisher eine Besteuerung nach Zahl der Apparate (Stückzahlmaßstab) erfolgen.

Mit Urteil vom 09.06.2010 hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass der Stückzahlmaßstab das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit seit dem 01.01.1997 generell verletzt, ohne dass es auf die Schwankungsbreiten der Einspielergebnisse der Automaten im Satzungsgebiet ankommt. Die neue Satzung stellt als Reaktion auf die Urteile daher nicht mehr auf den Stückzahlmaßstab ab, sondern auf eine Regelbesteuerung nach den Einspielergebnissen.

§ 8 a entfällt daher zukünftig.

Die zu beschließende Fassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler vom _____ ist als Anlage 2 beigefügt.

Auf eine Abweichung zur Mustersatzung in § 11 (3) (Festsetzung und Fälligkeit) wird hingewiesen:

Laut Mustersatzung sind die Steuererklärungen zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

In der zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung sind die Steuererklärungen wie bisher bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats einzureichen.

b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 (5) der zu beschließenden Vergnügungssteuersatzung von bisher 10 v.H. auf 12 v.H. des Einspielergebnisses

Bei derzeit festgesetztem Vergnügungssteuersatz von 10 % des Einspielergebnisses werden in der Summe aus den Festsetzungen der Vergnügungssteuer im Jahre 2011 etwa 138.000 € als Einnahmen erzielt.

Wie bereits in der Vorlage zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2012 ausführlich dargestellt wurde, sind die aus den bislang festgesetzten Steuersätzen erzielbaren Einnahmen zukünftig nicht mehr auskömmlich (Ursachen sind die gestiegenen Sozialausgaben, Einnahmeverlechterungen aus der Banken- und Wirtschaftskrise und aktuell die Einnahmeverluste aus den Schlüsselzuweisungen).

Daher wird an dieser Stelle vorgeschlagen, auch den Vergnügungssteuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten von derzeit 10 % auf 12 % des Einspielergebnisses anzuheben.

Die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen werden erwartet in Höhe von 27.000 €/Jahr.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in benachbarten Städten bereits jetzt deutlich höhere Festsetzungen der Vergnügungssteuersätze erfolgt sind. So erheben beispielsweise die Städte Würselen 12 v.H., Geilenkirchen und Übach-Palenberg 15 v.H.. Alsdorf, Herzogenrath und Würselen beabsichtigen ebenfalls eine Anhebung ab 01.01.2012 auf 12 v.H. oder einen noch höheren Steuersatz.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer vergleichbaren Belastung in anderen Städten unserer Region ist eine Anhebung damit vertretbar.

Alle übrigen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.

Die Verwaltung unterbreitet folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

- a) Die in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vorliegende Fassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler vom _____ wird als Satzung erlassen.
- b) Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung vom _____ in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten wird ab 01.01.2012 von bisher 10 v.H. auf neu 12 v.H. des Einspielergebnisses festgesetzt.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.



(Dr. Linkens)

Anlagen

**Anlage 2 zur Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses für
die Sitzung am 06.12.2011**

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Baesweiler
(Vergnügungssteuersatzung) vom _____**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung vom _____ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Baesweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Baesweiler vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Baesweiler auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Baesweiler binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Baesweiler den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Baesweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Baesweiler schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für den jeweiligen Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats der Stadt Baesweiler eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuerklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Baesweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuerklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

Satzung der Stadt Baesweiler

Satzung der Stadt Baesweiler

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007 (in Kraft seit 01.01.2008)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.05.2002 (GV. NRW. 2002, S.160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S.708), hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Baesweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

Satzung der Stadt Baesweiler

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023)- **in der aktuell gültigen Fassung** - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – **in der aktuell gültigen Fassung** - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Baesweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;

Satzung der Stadt Baesweiler

4. Ausstellungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumensowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

4. **Sex- und Erotikmessen**
5. Ausstellungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumensowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentliche Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentliche Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren **Überschuss** ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken **im Sinne der §§ 52, 53 AO** verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

Satzung der Stadt Baesweiler

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleiche Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Entfällt in der Mustersatzung, da nicht mehr zwischen Kartensteuer und Pauschsteuer unterschieden wird.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

Satzung der Stadt Baesweiler

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbare Stellen hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Baesweiler vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Baesweiler auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Baesweiler binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Baesweiler vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- Siehe Abs. 1
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Baesweiler auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Baesweiler binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

Satzung der Stadt Baesweiler

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt **22,0 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (4) Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Baesweiler den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt **22,0 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgeltes. Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Satzung der Stadt Baesweiler

III. Pauschsteuer

§ 7

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer **6 v.H.** des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

Überschrift entfällt an dieser Stelle.

§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **6 v.H.** Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Achtung Verschiebung der Reihenfolge der Paragraphen 6+7 zur besseren Darstellung!

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Satzung der Stadt Baesweiler

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 5a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **10 v.H. des Einspielergebnisses, 35,00 €**
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 5b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **10 v.H. des Einspielergebnisses, 26,00 €**
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **200,00 €**

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld.

(siehe § 7 Abs. 5)

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

Satzung der Stadt Baesweiler

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate vor dessen Aufstellung bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nichts angezeigt zu werden.

vorher: siehe § 8 Abs. 1

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate vor dessen Aufstellung bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nichts angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 6a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **12 v.H.** des
Einspielergebnisses, **35,00 €**
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 6b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **12 v.H.** des
Einspielergebnisses, **26,00 €**
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **200,00 €**

Satzung der Stadt Baesweiler

§ 8 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 160,00 €
 - b) in Gaststätten und an sonst. Aufstellungsorten 52,00 €
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35,00 €
 - b) in Gaststätten und an sonst. Aufstellungsorten 26,00 €
- (3) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00€

§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

§ 8a entfällt in der Mustersatzung

§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

Satzung der Stadt Baesweiler

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehnjährige Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen **1,00 Euro**. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer **0,60 Euro** je Veranstaltungstag und angefangene zehnjährige Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Baesweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **22 v.H.** Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind in der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehnjährige Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen **1,00 Euro**. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer **0,60 Euro** je Veranstaltungstag und angefangene zehnjährige Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Stadt Baesweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8 Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind in der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt **22 v.H.** Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

Satzung der Stadt Baesweiler

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Baesweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Die Vergütungssteuer entsteht in den Fällen des § 8 und § 8a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistungen

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Baesweiler schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergütungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

Satzung der Stadt Baesweiler

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen ist die Pauschsteuer innerhalb der ersten 14 Tage eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner bei Anwendung der Regelbesteuerung (nach dem Einspielergebnis) verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats eine Steueranmeldung (Einspielergebnisse des abgelaufenen Monats) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu errechnen.
- (4) Die Stadt setzt nach Prüfung der eingereichten Steueranmeldung die Steuer (ggf. abweichend) fest. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Steuerbescheide zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen.

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
 - (2) Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
 - (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Baesweiler eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerkdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für die Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- Abweichung im Satzungsentwurf:
§ 11 Abs. 3 Zeile 3: eines Monats statt des Kalendervierteljahres**

Satzung der Stadt Baesweiler

<p>§ 13 a Verspätungszuschlag</p> <p>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 13 b Steuerschätzung</p> <p>Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 13 c Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p>
---	--	--

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

<p>§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</p> <p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p>
---	--

Satzung der Stadt Baesweiler

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung von Steuererklärungen
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 9 Abs. 1: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung von Steuererklärungen
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 06.12.2011 / Punkt 5 der Tagesordnung)

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler zum 01.01.2012

Die in der derzeitigen Fassung der Hundesteuersatzung enthaltene Regelung zur Besteuerung sogenannter gefährlicher Hunde ist nach Auffassung des VG Aachen (Urteil 4 K 186/11 vom 07.11.2011) aufgrund einer nicht ausreichenden Begründung der Ungleichbehandlung von Hunden der Rassen nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW und Hunden der Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG unwirksam. Die Satzung sah bislang vor, dass für gefährliche Hunde ein erhöhter Steuersatz erhoben wird. Problematisch war allerdings, dass für Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW) stets der höhere Steuersatz fällig wurde, während bei Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 10 Abs. 1 LHundG NRW) der niedrigere Steuersatz fällig wurde, sofern die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes der Rassen nach § 10 LHundG NRW durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. durch eine anerkannte sachverständige Stelle nach § 10 Abs. 2 LHundG NRW oder das Veterinäramt bescheinigt wurde.

Da diese Ungleichbehandlung im betreffenden Ratsbeschluss zur Einführung dieser Satzungsregelung nach Ansicht des Gerichts nicht in ausreichender Weise begründet worden war, hat das Gericht die Unwirksamkeit der gesamten Regelung festgestellt und den betreffenden Steuerbescheid für einen American Staffordshire Terrier (teilweise) aufgehoben. Des Weiteren hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung zu verstehen gegeben, dass eine tragfähige Begründung für diese Ungleichbehandlung nur schwer möglich erscheine, da der Lenkungszweck, der mit einer erhöhten Besteuerung verbunden ist, letztlich nur einheitlich hinsichtlich aller Hunderassen nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG ausgeübt werden könne, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Hunderassen im Sinne von § 3 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 LHundG handele. In der schriftlichen Urteilsbegründung ist zudem festgehalten, dass der Gesetzgeber bei Hunderassen im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG und Hunderassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG ein vergleichbares Gefahrenpotential sieht.

Vor diesem Hintergrund soll die Hundesteuersatzung hinsichtlich der Regelungen zu gefährlichen Hunden auf der Grundlage der durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (NWStGB) erarbeiteten Mustersatzung überarbeitet und rechtswirksam ausgestaltet werden.

Bezogen auf die vom VG Aachen getroffene Entscheidung würde sich die Hundesteuersatzung insbesondere dahingehend verändern, dass die bisher in § 2 Absatz 3 vorgenommene Regelung

“(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben.
Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) Hunde, die bewiesen haben dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen;
- e) Hunde der Rassen Pibull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 3 LHundG NRW);
- f) Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 10 LHundG NRW). **Wird die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes der Rassen nach § 10 LHundG NRW durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. durch eine anerkannte sachverständige Stelle nach § 10 Abs. 2 LHundG NRW oder das Veterinäramt bescheinigt, richtet sich die Hundesteuer nach Abs. 1 a) bis c).**”

ersetzt wird durch eine entsprechende Regelung, die sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen orientiert. Diese hat folgenden Inhalt:

“(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben.

Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

e) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen”.

Die Streichung der Rasse “Alano” erfolgt wegen eines Hinweises des OVG NRW. Danach existiert die Rasse “Alano” nicht mehr. Also ist eine eindeutige Zuordnung von Hunden zu dieser Rasse nicht möglich (vgl. Mitteilung NWStGB 433/2010).

Die Verwaltung schlägt zusätzlich vor, folgende Regelung in § 2 der Hundesteuerersatzung mit aufzunehmen:

“Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Buchstabe e) wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin für den betreffenden Hund im Besitz eines von der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war.

Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.”

Eine Anpassung an die Mustersatzung des NWStGB führt an dieser Stelle dazu, dass zukünftig eine Minderung der Hundesteuer auf den Hundesteuersatz gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) nicht mehr erfolgen wird und Halter dieser Hunderassen stets den erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde zahlen müssen, mithin 600,00 € je Hund (bei Ermäßigung bisher 75,00 € bzw. bei zwei Hunden 90,00 € je Hund bzw. 102,00 € bei drei oder mehr gehaltenen Hunden).

Alternativ zu dieser Veränderung hätte die Stadt Baesweiler nach Auskunft des NWStGB rechtlich auch die Möglichkeit, für alle “gefährlichen Hunderassen” bei Nachweis der Ungefährlichkeit des jeweiligen Hundes die “ermäßigten” Hundesteuersätze festzusetzen. Dann allerdings aus Gleichbehandlungsgründen für alle in der Satzung aufgeführten “gefährlichen Hunderassen”.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Verwaltungsgericht Aachen in einem anderen Rechtsstreit (Urteil 4 K 1077/09 vom 26.11.2009) darauf hingewiesen hat, dass Wesenstests, tierärztliche Begutachtungen und ähnliche Maßnahmen, wie sie das LHundG NRW zur Überprüfung und Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden vorsieht, selbst wenn sie von sachkundigen Personen durchgeführt werden, keine vollkommen verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose bieten. Sie ermöglichen nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Tieres in einer bestimmten “Krisensituation”.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sieht eine niedrigere Besteuerung für Hunde der aufgezählten Rassen, deren Ungefährlichkeit durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. durch eine anerkannte sachverständige Stelle oder das Veterinäramt bescheinigt wird, ebenfalls nicht vor.

Durch die Abschaffung des Entlastungsnachweises in der Hundesteuersatzung wird sichergestellt, dass gefährliche Hunde im Sinne der Satzung, die ab 01. Januar 2012 von ihren Haltern neu angeschafft werden, künftig ausschließlich nach dem jeweils höheren Steuersatz besteuert werden müssen.

Bei der Erhebung der höheren Hundesteuer für Hunde der Hunderassen nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG steht nicht allein die Erzielung höherer Einnahmen im Vordergrund. Die Hundesteuer hat auch ordnungspolitische Bedeutung.

Die Stadt verfolgt damit den Lenkungszweck, Hundehalter durch die erhöhte Besteuerung davon abzuhalten, Hunde dieser Rassen überhaupt erst anzuschaffen.

Die erhöhte Steuer ist grundsätzlich geeignet, diejenigen Hunde im Stadtgebiet zurückzudrängen, die auf Grund ihrer durch Züchtung geschaffenen typischen Eigenschaften die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln.

Die Haltung dieser Hunderassen soll auf Grund des abstrakten Gefährdungspotentials eingedämmt werden, um Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit zu verringern.

Die Gefährlichkeit eines Hundes wird hingegen nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und für das Tier ein Entlastungsnachweises (Wesenstest) nachgewiesen wurde. Dies erscheint sachgerecht, weil dadurch sichergestellt wird, dass Hundehalter weiterhin in Besitz ihres/ihrer Hunde(s) bleiben und diese(n) nicht aus Kostengründen dem Tierheim überlassen. Durch die Änderung der Satzung wird damit zum einen die Hundehaltung gefährlicher Hunde im Sinne der beabsichtigten Lenkungswirkung ab dem Inkrafttreten der Satzung unattraktiv. Zum anderen wird durch die Ausnahme von der Regelung für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gehaltene Hunde, die einen Wesenstest erfolgreich bestanden haben, kein finanzieller Druck auf die Hundehalter ausgeübt, diese Hunde -etwa im Tierheim- abzugeben. Für Hunde der Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG bedeutet dies praktisch eine Wahrung des Besitzstandes, da diese Hunde bei vorliegendem Entlastungsnachweis (Wesenstest) bereits in der Vergangenheit dem niedrigeren Steuersatz unterworfen wurden.

Aus Gleichbehandlungsgründen muss in diesem Fall allerdings allen Hunden der Rassen nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG im Bestand mit entsprechendem Entlastungsnachweis (Wesenstest) der niedrigere Steuersatz eingeräumt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen Hunden nach § 3 Abs. 2 LHundG und § 10 Abs. 1 LHundG dürfte nach dem Urteil des VG Aachen rechtlich auch hinsichtlich der Stichtagsregelung nicht zulässig sein (s. oben).

Die vorgeschlagene Änderung wurde mit dem NWStGB abgestimmt. Dieser hat keine Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit dieser Regelung.

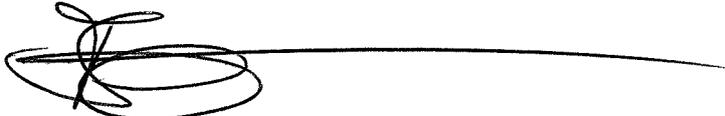
Daneben sind einige weitere Aktualisierungen und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, die in der Ratsvorlage ausführlich dargestellt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat aus den in der Vorlage dargestellten Gründen vor, die Hundesteuersatzung hinsichtlich der Regelungen für sogenannte "gefährliche Hunde" entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen anzupassen und dabei zukünftig auf eine Steuerermäßigung für einzelne in § 2 Abs. 2 aufgeführte Hunderassen zu verzichten;

alle gefährlichen Hunde der in § 2 Abs. 2 der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen aufgeführten Hunderassen sollen zukünftig mit dem erhöhten Steuersatz von 600,00 € je Hund besteuert werden. Dies soll nicht gelten, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und für das Tier ein Entlastungsnachweis (Wesenstest) nachgewiesen wurde.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

(Brunner)
Beigeordneter